

## **2.4.2. Richtlinie für die Bereitstellung von Zuschüssen für lizenzierte nebenberufliche Übungsleiterinnen oder Trainerinnen bzw. Übungsleiter oder Trainer bei Landesfachverbänden**

### **1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung**

Landesfachverbände mit weniger als 10 000 Mitgliedern, die nicht an Förderprogrammen des LSB zur Gewährung von Zuschüssen für die Beschäftigung von hauptberuflichen Sportlehrkräften teilnehmen, können Zuschüsse aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen für max. vier Übungsleiterinnen oder Trainerinnen bzw. Übungsleiter oder Trainer erhalten. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

### **2. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind nur Landesfachverbände, die ordentliches Mitglied im LSB sind.

### **3. Fördervoraussetzungen**

- 3.1. Die Übungsleiterin oder Trainerin bzw. der Übungsleiter oder Trainer muss für den Zeitraum der Zuschussbeantragung und der Bezuschussung mindestens eine gültige Lizenz des DOSB besitzen, die beim LSB registriert ist.
- 3.2. Die ÜE beträgt mindestens 45 Minuten.
- 3.3. Die Vergütung des Vereins oder des Landesfachverbandes an die einzelne Übungsleiterin oder Trainerin bzw.

den einzelnen Übungsleiter bzw. Trainer darf € 30,00 pro ÜE nicht überschreiten. Die Zahlung der Vergütung hat unbar zu erfolgen.

- 3.4. Fördervoraussetzung ist, dass der Verein die Gemeinnützigkeit für den Zeitraum von der Zuschussbeantragung bis zur Auszahlung der bewilligten Fördermittel nachweisen kann. Der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit darf nicht älter als fünf Jahre sein.

### **4. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung**

- 4.1. Aus dem vom LSB zugewiesenen Kontingent kann pro ÜE max. € 5,00 abgerechnet werden. Pro Woche können max. 4 Übungsleiterinnen oder Trainerinnen bzw. Übungsleiter oder Trainer mit 4 ÜE abgerechnet werden.
- 4.2. Über Ausnahmen zu 4.1 entscheidet das zuständige LSB-Organ.

### **5. Antragsverfahren, Mittelauszahlung**

- 5.1. **Der Verein reicht den Antrag (Vordruck des LSB) viertel-, halb- oder jährlich in einfacher Ausfertigung bis zum 30. des auf das Viertel-/Halbjahr oder Jahr folgenden Monats beim zuständigen Landesfachverband zur Bezuschussung ein.**

## 2. Richtlinien

- 5.2. Der Landesfachverband prüft die Anträge und verteilt die Mittel an die Mitgliedsvereine in eigener Verantwortung.
- 5.3. Setzt der Landesfachverband selbst die Übungsleiterinnen oder Trainerinnen bzw. die Übungsleiter oder Trainer ein, führt der Landesfachverband selbst die Einzelverwendungsnachweise und bestätigt die ordnungsgemäße Mittelverwendung.

### 6. Nachweisführung

- 6.1. Der Landesfachverband hat bis spätestens 31.01. des Folgejahres dem LSB eine Zusammenstellung der von ihm an die Vereine, bzw. die Übungsleiterin oder Trainerin/den Übungsleiter oder Trainer weitergeleiteten ÜL-Zuschüsse vorzulegen.
- 6.2. Der Landesfachverband ist verpflichtet, die Zusammenstellung und die Einzelverwendungsnachweise über die weitergeleiteten ÜL-Zuschüsse an die Vereine zehn Jahre für Prüfzwecke aufzubewahren. Die Unterlagen sind dafür jederzeit verfügbar zu halten.

### 7. Prüfung der Mittelverwendung

- 7.1. Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (LandesSportBund, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportförderungsgesetz).
- 7.2. Wird festgestellt, dass Vereine Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen dieser Förderricht-

### 2.4 Richtlinien für Landesfachverbände

- linie abgerechnet haben, sind die Mittel aus Eigenmitteln des Vereins an den LSB zurückzuzahlen. Die Rückzahlung erfolgt über den zuständigen Landesfachverband. Wird festgestellt, dass Landesfachverbände Mittel aus der Finanzhilfe entgegen dieser Förderrichtlinie abgerechnet haben, sind die Mittel aus Eigenmitteln des Landesfachverbandes an den LSB zurückzuzahlen.
  - 7.3. Wird festgestellt, dass Vereine Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln begangen haben, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Vereins an den LSB zurückzuzahlen. Die Rückzahlung erfolgt über den zuständigen Landesfachverband. Wird festgestellt, dass Landesfachverbände Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln begangen haben, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Landesfachverbandes an den LSB zurückzuzahlen. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.
  - 7.4. Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.
- ### 8. Inkrafttreten/Gültigkeit
- Diese Richtlinie tritt am 01.01.2017 in Kraft und ist bis zum 31.12.2019 befristet. Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.